

FAKTENBLATT: ALTERNATIVEN ZU DEN BILATERALEN ABKOMMEN EU-SCHWEIZ

EWR-Beitritt**Ein möglicher Ausweg?**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wurde 1992 in Porto verabschiedet und trat 1994 in Kraft. Es erweitert den EU-Binnenmarkt um die drei EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen. Das Schweizer Stimmvolk entschied sich am 6. Dezember 1992 mit 50,3 Prozent Nein-Stimmen knapp gegen eine Teilnahme. Heute, fast 30 Jahre später, wird diese Diskussion wieder neu aufgerollt. Es wird nach Wegen aus der europapolitischen Sackgasse gesucht.

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) ist grundsätzlich als eine vertiefte Freihandelszone zwischen der EU und drei Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) zu verstehen. Er umfasst 30 Mitgliedstaaten mit einer Gesamtbevölkerung von 452 Millionen Personen und einer Wirtschaftskraft von rund 15 Billionen Schweizer Franken. Für alle Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen gelten die vier Grundfreiheiten freier Personen-, Güter-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr. Alle Staatsangehörigen müssen im EWR gleichbehandelt und dürfen gegenüber den eigenen Staatsangehörigen nicht diskriminiert werden. Ausserdem gelten gemeinsame Wettbewerbs- und Beihilferegeln sowie im Zusammenhang mit den vier Freiheiten weitere Bestimmungen in den Bereichen Sozialpolitik, Verbraucherschutz, Umwelt, Statistik oder Gesellschaftsrecht. Nicht Teil des EWR sind die Agrar- und Fischereipolitik, die Aussen-, Handels- und Sicherheitspolitik sowie Justiz und Inneres.

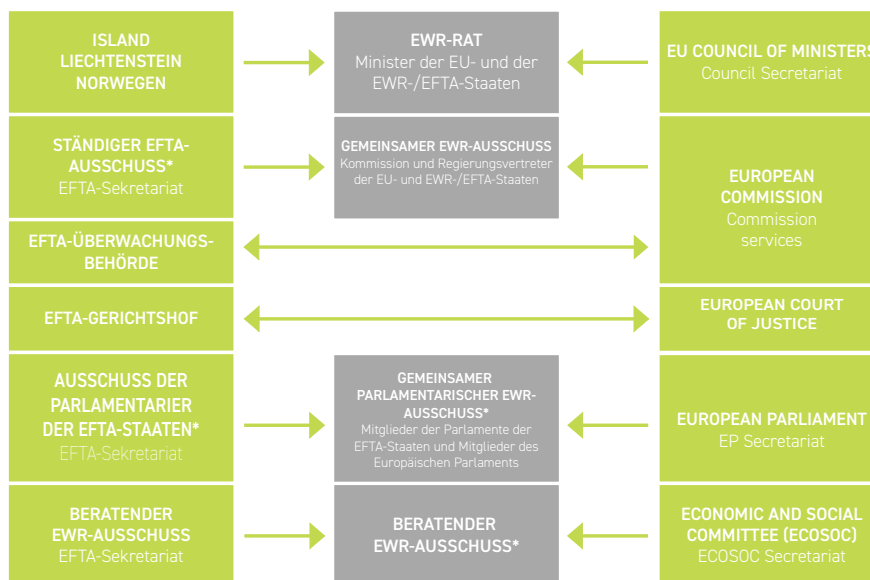
Wie funktioniert der EWR?

Das EWR-Abkommen basiert auf den Gründungsverträgen der EU und dem darauf aufbauenden Acquis Communautaire (EU-Richtlinien und -Verordnungen). Die von der EU verabschiedeten binnenmarkt-relevanten Regeln werden von den EWR-Staaten dynamisch übernommen. Für die Übernahme zuständig ist der Gemeinsame EWR-Ausschuss, in welchem die EU-Kommission und die Regierungsvertretenden der EU- und EFTA-/EWR-Staaten einsitzen. Die vom Gemeinsamen Ausschuss in den EWR übernommenen EU-Rechtsakte werden danach von den drei EFTA-Staaten nach den eigenen Vorschriften ins Landesrecht übernommen. Ziel ist, dass in allen Mitgliedstaaten des EWR dieselben Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt anwendbar sind.

Das EWR-Abkommen baut auf zwei Säulen auf: den Institutionen der EFTA auf der einen und jenen der EU auf der anderen Seite. Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) überwacht wie die EU-Kommission in der EU die korrekte Umsetzung des EWR-Regelwerks in den EFTA-Staaten. Der EFTA-Gerichtshof übernimmt die Rolle des EUGH und legt das EWR-Recht bei Rechtskonflikten in den EFTA-Staaten aus. Durch regelmässigen Austausch sorgen die Institutionen dafür, dass die homogene Anwendung des EWR-Rechts garantiert ist. Im Gegenzug für die dynamische Übernahme der binnenmarkt-relevanten Gesetzgebung haben die EFTA-Staaten des EWR die Möglichkeit, sich an der Entwicklung des EWR-relevanten EU-Rechts zu beteiligen (decision shaping).

Entwicklung der EU
Erasmus+
Filmförderung
Forschungszusammenarbeit
Landwirtschaft
Luftverkehr
Migration
Organisation der EU
Personenfreizügigkeit
Rahmenabkommen
Schengen
Siedlungsentwicklung
Techn. Handelshemmnisse
Verkehrsentwicklung
Wirtschaftliche Entwicklung

DIE ZWEI-SÄULEN-STRUKTUR DES EWR-ABKOMMENS



* Die Schweiz ist an diesen Organen als Beobachter beteiligt.

Quelle: EFTA-Sekretariat

Nach dem Scheitern des Institutionellen Rahmenabkommens: EWR-Beitritt als Alternative?

Mit einem EWR-Beitritt würde die Schweiz vollumfänglich am europäischen Binnenmarkt teilnehmen. Zur Erinnerung: Das Institutionelle Rahmenabkommen sah vor, dass sich die dynamische Rechtsübernahme nur auf fünf Marktzugangsabkommen erstreckt (Personenfreizügigkeit, technische Handelshemmnisse, Agrar-, Land- und Luftverkehr). Dafür könnten Banken und Versicherungen ihre Dienstleistungen im gesamten EU-Raum aus der Schweiz heraus anbieten, die Schweiz wäre im europäischen Strommarkt integriert und sie würde problemlos an allen europäischen Programmen, insbesondere an Horizon Europe teilnehmen können. Probleme mit der Anerkennung von Schweizer Industrieprodukten in der EU gäbe es nicht mehr.

Ein EWR-Beitritt brächte mehr Rechtssicherheit und Planbarkeit. Die Schweiz würde im Gegenzug aber an Eigenständigkeit einbüßen. Dies war 1992 mit ein Grund für die Ablehnung durch das Schweizer Stimmvolk.

Allerdings müsste die Schweiz für den gesamten Binnenmarktbereich auch die EU-Gesetzgebung dynamisch übernehmen. Doch der Gemeinsame EWR-Ausschuss passt den zu übernehmenden EU-Rechtsakt jeweils an den Geltungsbereich des Binnenmarktes und die Bedürfnisse der EFTA-Staaten an. Die ESA würde die Umsetzung des EWR-Rechts in der Schweiz überwachen und der EFTA-Gerichtshof wäre für die Rechtsauslegung zuständig. Flankierende Massnahmen zum Lohnschutz wären in der heutigen Form nicht mehr möglich.

Der Alleingang ist keine Lösung!

Mitmachen unter: www.europapolitik.ch